



## BESCHLUSS

VOM 25. AUGUST 2022

GESCH.-NR. 2021-0851  
BESCHLUSS-NR. 2022-169  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **19** **GEWÄSSER, GEWÄSSERSCHUTZ**  
**19.04** **Allgemeine und komplexe Akten**

BETRIFFT **Gefahrenkarte Naturgefahren - Massnahmenplanung;**  
**Kenntnisnahme Technischer Bericht und Auftrag zur Umsetzung**

---

## AUSGANGSLAGE

Mit Verfügung vom 6. Juni 2019 wurde von der Baudirektion des Kantons Zürich die revidierte Gefahrenkarte Naturgefahren für Illnau-Effretikon erlassen. Der Stadtrat hatte zuvor mit Beschluss vom 17. Januar 2019 (SRB-Nr. 2019-005) von der Revision Kenntnis genommen. Die Revision der Gefahrenkarte war notwendig, da aufgrund verschiedener nachträglich ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen von einem veränderten Gefährdungsbild ausgegangen wurde.

Die Revision betraf das Stadtgebiet von Illnau-Effretikon vor dem Jahr 2016. Für das ehemalige Gemeindegebiet Kyburg von gilt weiterhin die Gefahrenkarte «Mittleres Tösstal» vom 14. November 2014.

## UMSETZUNG GEFAHRENKARTE

Nach Festsetzung der Gefahrenkartierung folgt die Umsetzung durch die zuständigen Gemeinden. Auf diese Weise können bestehende Risiken minimiert und zukünftige möglichst vermieden werden. Die folgenden Massnahmen sind vorgesehen:

### INFORMATION DER BETROFFENEN

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Grundeigentümer in den gefährdeten Gebieten unmittelbar nach der Festsetzung der Gefahrenkarte auf die potenziellen Gefahren aufmerksam zu machen. Zudem informieren sie, dass eine Massnahmenplanung durchgeführt wird. Diese Information erfolgte durch die Abteilung Tiefbau im Jahr 2021.

### RAUMPLANERISCHE UMSETZUNG

Die Gemeinden müssen die Anforderungen des Schutzes vor Naturgefahren im Rahmen der Nutzungsplanung, bei Revisionen der Bau- und Zonenordnung sowie in Gestaltungs- und Quartierplänen berücksichtigen. Diese raumplanerische Umsetzung muss unmittelbar nach der Festsetzung der Gefahrenkarte in die laufenden Prozesse integriert werden. Damit soll vermieden werden, dass in den Gefahrenbereichen neue Risiken entstehen.



### **BESCHLUSS**

VOM 25. AUGUST 2022

GESCH.-NR. 2021-0851

BESCHLUSS-NR. 2022-169

#### BAURECHTLICHE UMSETZUNG

Die baurechtliche Umsetzung dient ebenfalls der Vermeidung neuer Risiken und muss unmittelbar angegangen werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, die festgesetzten Gefahrenbereiche bei Neubauten und bewilligungspflichtigen Veränderungen bestehender Gebäude zu berücksichtigen. Sie machen Bauwillige frühzeitig auf die Aspekte der Naturgefahren aufmerksam. Die örtliche Baubehörde ordnet in ihrem Entscheid gegebenenfalls Massnahmen zum Objektschutz an. Die Gemeinde prüft die Umsetzung vor Ort.

#### MASSNAHMENPLANUNG

Damit neue Risiken vermieden und Bestehende reduziert werden können, führen die Gemeinden innert zwei Jahren nach der Festsetzung der Gefahrenkarten eine Massnahmenplanung durch. Die Massnahmenplanung berücksichtigt aus einer Gesamtschau heraus die Kriterien Schadenerwartung, Risikoverminderung, Wirtschaftlichkeit, technische Machbarkeit sowie ökologische und soziale (politische) Aspekte. Der Detaillierungsgrad entspricht einer strategischen Planung.

#### EINSATZPLANUNG UND EREIGNISANALYSE

Die Gemeinden berücksichtigen Erkenntnisse aus der Gefahrenkartierung in ihrer Einsatzplanung (Feuerwehr, Sanität, Zivilschutz, Polizei, technische Betriebe). Bei Ereignissen unterstützen die Gemeinden und die kommunalen Rettungsdienste Bund und Kanton bei der Ereignisanalyse durch eine sorgfältige Spurensicherung. Diese Informationen gelangen später wieder in die Grundlagenarbeit, beispielsweise bei Revisionen von Gefahrenkarten.

#### TANKANLAGEN

Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bergen im Fall einer Überflutung grosse Gefahren für Mensch, Umwelt und Infrastruktur. Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, AWEL, ermittelt aufgrund der Gefahrenkarte jene Lageranlagen, welche in den Gefährdungsbereichen liegen. Zudem ist es für den Vollzug von Schutzmassnahmen verantwortlich. Das AWEL und die Gemeinde informieren Betroffene mit einem gemeinsamen Schreiben sowie Merkblättern.

#### EIGENVERANTWORTUNG

Weder Flächenschutzmassnahmen durch die Gemeinde und den Kanton, noch Objektschutzmassnahmen am Gebäude eliminieren die Risiken vollständig. Ein Restrisiko verbleibt immer.

Naturereignisse können verschiedenste Auswirkungen ausüben, unter anderem auf Menschen, bewegliche oder unbewegliche Güter, ideelle Werte oder den Betrieb eines Unternehmens. Grundsätzlich gilt die Eigenverantwortung, das heisst, wer von einem Gefahrengebiet betroffen ist, sollte sich der möglichen Schäden und deren Vermeidung in seinem Verantwortungsbereich bewusst sein und in seinem Interesse selbst die nötigen Massnahmen ergreifen: Gegebenenfalls sind weitere Schutzmassnahmen (zusätzliche bauliche Massnahmen, Versicherungsdeckung, Notfallplan etc.) sinnvoll. Wird die Gefährdung schon frühzeitig in der Planung eines Gebäudes berücksichtigt, kann ein guter Schutz ohne oder nur mit geringfügigen zusätzlichen Aufwendungen oder Einschränkungen erreicht werden.



### BESCHLUSS

VOM 25. AUGUST 2022

GESCH.-NR. 2021-0851

BESCHLUSS-NR. 2022-169

### MASSNAHMENPLANUNG GEFAHRENKARTE

Die Abteilung Tiefbau wurde mit Beschluss beauftragt, dem Stadtrat eine Massnahmenplanung vorzulegen (SRB-Nr. 2019-005). Der Auftrag wurde dem Ingenieurunternehmen HOLINGER AG erteilt. Die Vergabe erfolgte gemäss den Vorgaben der Weisung zu Ausgaben und Krediten (Wsg AK; IE 200.02.02) freihändig. Die HOLINGER AG wurde ausgewählt, weil dieses Unternehmen bereits mit der Revision der Gefahrenkarte beauftragt war und so Synergien genutzt werden konnten.

Die Bearbeitung der Massnahmenplanung Gefahrenkarte erfolgte in drei Schritten:

#### GRUNDLAGEN UND INVENTARE

Zusammenfassen der vorhandenen Grundlagen und Rahmenbedingungen:

- Gefahrenkarten (Gefahrenzonen bezüglich Hochwasser und Massenbewegung)
- Inventarplan Boden, Grundwasser und Verkehr (belastete Standorte, Strassen und Bahnlinien, Sonderrisikoobjekte, Grundwasserschutzgebiete etc.)

#### DEFIZITANALYSE

Für die Defizitanalyse werden zuerst Schutzziele definiert. Dabei wird festgelegt, welche Risiken für verschiedene Objektkategorien toleriert werden. Berücksichtigt werden auch die Intensität bzw. die Wiederkehrperiode eines Ereignisses, welches zu Schäden führen kann. Zum Beispiel sollen landwirtschaftliche Flächen so geschützt werden, dass bei einem Ereignis mit Wiederkehrperiode 30 Jahre nur minimale Schäden auftreten (Kategorie 0). Bei Ereignissen mit Wiederkehrperiode 30 bis 100 Jahre werden schwache Schäden toleriert (Kategorie 1).

#### WIEDERKEHRPERIODE EREIGNISSE IM ZUSAMMENHANG MIT GEWÄSSERN

Objektkategorie	WIEDERKEHRPERIODE EREIGNISSE IM ZUSAMMENHANG MIT GEWÄSSERN			
	1 - 30 Jahre	30 – 100 Jahre	100 – 300 Jahre	>300 Jahre
Wald, Naturlandschaften	3	3	3	3
Landwirtschaftliche Flächen, kommunale Verkehrswege	0	1	2	3
Geschlossene Siedlungen, Wohngebäude ausserhalb Bauzonen, kantonale Verkehrswege	0	0	1	2
Sonderrisikoobjekte (Ara, Schulen Etc.)	fallweise			

Legende: 0: vollständiger Schutz, minimale Schäden  
1: Schutz vor mittleren Intensitäten, schwache Schäden werden toleriert  
2: Schutz vor starken Intensitäten, mittlere Schäden werden toleriert  
3: fehlender Schutz, grosse Schäden werden toleriert

Anschliessend wird der Ist-Zustand gemäss Gefahrenkarte mit den Schutzzielen verglichen. Somit kann der Massnahmenplan nur diejenigen Stadtgebiete abdecken, welche auch in der Gefahrenkarte abgebildet sind. Der Defizitplan bildet die Differenz zwischen dem Ist-Zustand und dem Ziel-Zustand ab.



### BESCHLUSS

VOM 25. AUGUST 2022

GESCH.-NR. 2021-0851

BESCHLUSS-NR. 2022-169

Eine weitere wichtige Grösse bildet das Schadenspotential. Dabei wird berechnet, welche finanzielle Schäden ein Ereignis verursacht. Berücksichtigt wird die Intensität des Ereignisses (die Eintretenswahrscheinlichkeit HQ30, HQ100, HQ300) und der erwartete Schaden, den dieses Ereignis verursacht. Daraus lässt sich das durchschnittliche, jährliche Schadenspotential ermitteln.

Beispiel für ein einzelnes Gewässer (vereinfachte Rechnung):

SZENARIO (HQ <sub>x</sub> )	SCHADEN PRO EREIGNIS (CHF/HQ <sub>x</sub> )	MITTLERER SCHADEN PRO JAHR (FR./JAHR)
HQ30	Fr. 30'000.-	Fr. 1'000.-
HQ100	Fr. 500'000.-	Fr. 500.-
HQ300	Fr. 6'000'000.-	Fr. 20'000.-
Mittleres Schadenspotential für Gewässer xy		Fr. 21'500.- pro Jahr

Nach Schätzungen von HOLINGER AG beläuft sich das mittlere jährliche Schadenspotential durch Hochwasser in Illnau-Effretikon auf rund Fr. 230'000.-. Diese Berechnung schliesst nur potentielle Schäden an Gebäuden ein. Schäden an Strassen und in Landwirtschaftszonen wurden nicht berücksichtigt.

Über 75 % des Schadenpotentials gehen von fünf Gewässern aus:

- Kempt: 35 %
- Chuppenacherbach: 15 %
- Bachtelbach: 12 %
- Eichbach: 9 %
- Grändelbach: 7 %

Die Defizitanalyse Massenbewegung erfolgt nach dem gleichen Prinzip.

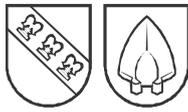
#### MASSNAHMENPLAN GEWÄSSER

Basierend auf dem Defizitplan wird der Handlungsbedarf bestimmt und ein Massnahmenkonzept inkl. Grobkostenschätzung anhand von Einheitspreisen erstellt.

Die Massnahmen wurden in folgender Reihenfolge geprüft:

1. Unterhaltsmassnahmen, z.B. Gewässerunterhalt
2. Raumplanerische und baurechtliche Massnahmen, z.B. Auflagen in Baubewilligungen
3. Bauliche Massnahmen am Gewässer, z.B. Ausbau Kapazität, Rechen, Rückhaltebecken
4. Objekt- und Arealschutz, z.B. Anpassen von Eingängen, Schutzmauern

Zur Priorisierung von Massnahmen wurde abgeschätzt, welche finanziellen Mittel für eine Reduktion des Schadenspotentials auf das gewünschte Niveau notwendig sind. Massnahmen mit einem Nutzen-/Kostenfaktor grösser 2.0 werden der ersten Priorität zugeordnet. Raumplanerische Massnahmen, deren Kosten nicht beziffert werden können, werden nach Empfehlung des Bundes als Massnahmen der ersten Priorität beurteilt.



### **BESCHLUSS**

VOM 25. AUGUST 2022

GESCH.-NR. 2021-0851

BESCHLUSS-NR. 2022-169

#### MASSNAHMENPLAN MASSENBEWEGUNG

Massnahmen zur Risikoreduktion von Massenbewegungen sind als Empfehlungen im Massnahmenblättern formuliert. Da Schutzmassnahmen in der Regel mit hohen Kosten verbunden sind, erfordern sie sorgfältige Projektierung und die Abwägung verschiedener Varianten. Empfohlen werden Objektschutzmassnahmen wie zum Beispiel:

- Konstruktive Ausgestaltung der bergseitigen Wand von Gebäuden
- Auffang- oder Ablenkvorrichtungen im Form von Dämmen oder Keilen
- Stützkonstruktionen oder Entwässerungen
- Bepflanzungen / Aufforstungen

#### **ÜBERSICHT MASSNAHMEN HOCHWASSER**

Die folgenden Massnahmen wurden in einem Workshop mit Vertretern der HOLINGER AG und der Stadt mit höchster Priorität beurteilt. Daneben wurden zahlreiche weitere Massnahmen mit tieferer Priorität festgestellt, die an dieser Stelle nicht einzeln aufgeführt werden.

Massnahmen, welche nach dem Starkregen-Ereignis im Raum Ottikon bis Brünggen vom Juni 2021 bereits umgesetzt wurden, sind ebenfalls nicht aufgeführt.

#### UNTERHALTSMASSNAHMEN

Durch einen steten und sachgemässen Gewässerunterhalt, zum Beispiel durch das Freihalten von Gewässerquerschnitten, kann der Hochwasserschutz sichergestellt werden. Bereits heute werden die Gewässer regelmässig gemäss einem Unterhaltsplan unterhalten. Im Massnahmenplan wurden einige Schwachstellen ausgeführt, bei welchen dem Unterhalt besondere Bedeutung beigemessen wird.

#### RAUMPLANERISCHE UND BAURECHTLICHE MASSNAHMEN

Abhängig von der Gefährdungsstufe sind verschiedene Massnahmen notwendig. Diese reichen von einer Selbstdeklaration, welche die Bauherrschaft bei der Gebäudeversicherung Zürich (GVZ) einreicht, bis zum Nachweis von Objektschutzmassnahmen, welche durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) auferlegt werden. Die Umsetzung dieser Massnahmen erfolgt in der Regel im Baubewilligungsverfahren.

#### BAULICHE MASSNAHMEN

Das grösste Hochwasserrisiko in Illnau-Effretikon geht von der Kempt aus. Da es sich dabei um ein kantonales Gewässer handelt, ist der Kanton angehalten, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten. Die Stadt will jedoch auf den Kanton einwirken, dass das vor Jahren sistierte Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekt – welches auch einen engen Zusammenhang mit dem Quartierplan Geen, Illnau hat – wieder angegangen und umgesetzt wird.



### BESCHLUSS

VOM 25. AUGUST 2022

GESCH.-NR. 2021-0851

BESCHLUSS-NR. 2022-169

Ein gewisses Schadenspotenzial wird durch die Töss bei Seemerrüti und Mülau verursacht. Gemäss Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich aus dem Jahr 2015 sollen diese Abschnitte mit hoher Priorität (innert 20 Jahren) saniert werden. Zu diesem Zweck wurde durch den Kanton Zürich im Jahr 2017 ein Gewässerentwicklungskonzept erstellt. Auf dieser Grundlage wurden an der Töss erste Projekte umgesetzt bzw. befinden sich solche aktuell in Planung. Für die Abschnitte, welche das Stadtgebiet von Illnau-Effretikon betreffen, liegen noch keine konkreten Pläne vor. Die Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzeptes liegt in der Verantwortung des Kantons.

Das grösste Risiko, das von den kommunalen Gewässern ausgeht, wird durch den Chuppenacherbach in Billikon verursacht. Das Schadenspotenzial hatte sich zuletzt bei den Unwettern im Juni 2021 bestätigt. Es wird empfohlen, ein Projekt auszuarbeiten und dem AWEL zur Prüfung einzureichen. Eine erste Grobkostenschätzung der HOLINGER AG geht von Kosten zwischen Fr. 270'000.- und Fr. 400'000.- aus.

Beim Hüenerbach oberhalb Agasul kann beim Durchlass unter der Luckhauser-/Schlosstrasse mit geringem Aufwand ein hoher Nutzen generiert werden. Empfohlen wird der Einbau eines Schwemmholzrechens zur Reduktion der Verklausungsrisikos. Auch beim Durchlass Dickibach unter der Luckhauserstrasse kann durch einen geringen Eingriff das Fassungsvermögen des Durchlasses gesteigert werden.

#### REVITALISIERUNGEN

Am Wilderrietgraben wird aktuell ein Revitalisierungsprojekt ausgearbeitet, das im Jahr 2023 umgesetzt werden soll.

Am Grändelbach werden zwei Revitalisierungsmassnahmen festgehalten. Ein Abschnitt betrifft den Bereich des Grändelbaches beim Wissenzaum. Es handelt sich dabei um einen prioritären Revitalisierungsabschnitt gemäss Revitalisierungsplanung.

Beim Grändelbach im Bützenriet kann durch einen etappenweisen Rückbau der harten Verbauungen an der Bachsohle und dem Anpflanzen einer gewässergerechten Bepflanzung ein grosser Nutzen erzielt werden. Empfohlen wird die Ausarbeitung eines Konzeptes, das dem Kanton Zürich unterbreitet wird. Dies bildet Voraussetzung dafür, dass sich der Kanton Zürich am Projekt finanziell beteiligt.

Möglich wäre auch eine Revitalisierung des unteren Abschnittes des Rosteltobelbaches bei Seemerrüti. Das betroffene Gebiet ist allerdings aktuell als Fruchtfolgefäcche ausgewiesen. Bei einer Offenlegung des Rosteltobelbaches müsste möglicherweise Fruchtfolgefäcche kompensiert werden.

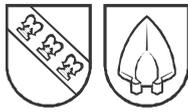
#### OBERFLÄCHENABFLUSS

An zahlreichen Stellen in Siedlungsgebieten besteht Gefährdung durch Oberflächenabfluss. Dies wurde bei den starken Regenfällen im Juni 2021 bestätigt.

In Ettenhusen werden aktuell Schutzmassnahmen ausgearbeitet, die im Jahr 2023 umgesetzt werden sollen.

Beim Chuppenacherbach in Billikon wird eine Kombination von Massnahmen vorgeschlagen, um den Oberflächenabfluss zu fassen und im Bach abzuleiten.

In Ottikon erweist sich der Schutz vor Oberflächenwasser als sehr komplex. Während gewisse Massnahmen lediglich zu einer Verlagerung des Problems führten, würden lange Leitungen zum Fassen von Oberflächenabfluss sehr hohe Kosten generieren. Zudem fehlen die Grundlagen zur Dimensionierung. Die vorgeschlagenen Massnahmen zeigen lediglich Möglichkeiten zur Risikoreduktion auf. Empfohlen wird ein vertieftes Variantenstudium im Rahmen eines Projektes.



### **BESCHLUSS**

VOM 25. AUGUST 2022

GESCH.-NR. 2021-0851

BESCHLUSS-NR. 2022-169

#### OBJEKTSCHUTZMASSNAHMEN

Falls der Unterhalt an Gewässern nicht ausreicht und bauliche Massnahmen nicht kosteneffizient sind, sollen für von Überflutung gefährdete Gebäude Objektschutzmassnahmen geprüft werden (z.B. Anpassung von Eingängen, Abdichten der Gebäudehülle, ablenkende Massnahmen). Der Bau solcher Massnahmen liegt in der Verantwortung der Eigentümer. Die Stadt muss die Eigentümer auf diese Verantwortlichkeit aufmerksam machen.

Objektschutzmassnahmen werden bei Objekten an den folgenden Orten vorgeschlagen:

- Luckhausen: Eichbach
- Binzwis: Chalberweidgraben
- Effretikon: Hinterbergseelibach, Tonwiesgraben, Riedgraben
- Seemerrüti: Wissenbach / Töss

#### **ÜBERSICHT MASSNAHMEN MASSENBEWEGUNGEN**

Das Siedlungsgebiet von Illnau-Effretikon ist nur wenig von Massenbewegung betroffen. In Illnau werden Objektschutzmassnahmen unterhalb des Horns und des Sagiweiher empfohlen. Betroffen sind auch vereinzelt Objekte in Kyburg.

Wie bei Gewässern liegen Objektschutzmassnahmen aufgrund einer Gefährdung durch Massenbewegung in der Verantwortung des Eigentümers. Es wird daher empfohlen, die betroffenen Eigentümer mittels eines Informationsblattes auf diese Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen.

Eine mittlere Priorität für Objektschutzmassnahmen wurde entlang der Kyburgstrasse, der Giessenstrasse sowie der Mannenbergstrasse festgehalten. Da es sich bei den gefährdeten Objekten um Staatsstrassen handelt, liegt die Verantwortung bei den kantonalen Stellen.

#### **KOSTENFOLGEN**

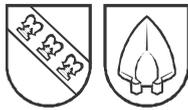
Für kleine Massnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Massnahmenplanes Naturgefahren (erweiterter Unterhalt, Einbau Schwemmholzrechen etc.) wurden im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan IAFP für die Jahre 2023 bis 2026 jeweils Fr. 50'000.- eingestellt.

Bei grösserer Massnahmen wie z.B. Schutzmassnahmen zum Oberflächenabfluss in Ottikon oder der Hochwasserschutz am Chuppenacherbach in Billikon werden Projekte ausgearbeitet nach den Vorgaben der Weisung zu Ausgaben und Krediten (Wsg AK; IE 200.02.02) finanziert. Massnahmen im Zusammenhang mit Hochwasserschutz und Revitalisierung werden von Bund und Kanton finanziell unterstützt.

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

Bei Gewässern geht die höchste Gefährdung von der Kempt aus. Da die Kempt ein kantonales Gewässer darstellt, obliegt es dem Kanton Zürich, Massnahmen einzuleiten und durchzuführen. Die Stadt hegt jedoch ein grosses Interesse daran, dass der Kanton Zürich die Revitalisierung mit Hochwasserschutz der Kempt möglichst bald durchführt, daher soll auf die kantonalen Stellen entsprechend eingewirkt werden.

Bei den kommunalen Gewässern kommt Massnahmen zum Schutz von Ausuferungen am Chuppenacherbach und zum Schutz vor Oberflächenabfluss in Ottikon und Ettenhusen eine hohe Priorität zu.



### BESCHLUSS

VOM 25. AUGUST 2022

GESCH.-NR. 2021-0851

BESCHLUSS-NR. 2022-169

Objektschutzmassnahmen spielen dann eine wichtige Rolle, wenn das Nutzen-/Kostenverhältnis keine baulichen Massnahmen am Gewässer rechtfertigen. Die Stadt steht in der Verantwortung, die Eigentümer betroffener Objekte zu informieren und zu sensibilisieren.

Massenbewegungen spielen im Siedlungsgebiet von Illnau-Effretikon eine untergeordnete Rolle. Zum Schutz der Giessenstrasse, der Mannenbergstrasse und der Kyburgstrasse ist der Kanton in der Pflicht, geeignete Schutzmassnahmen zu realisieren.

### DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

#### BESCHLIESST:

1. Der Technischen Bericht zur Massnahmenplanung Naturgefahren vom 7. Juni 2022 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die zuständigen kantonalen Stellen werden aufgefordert, Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser entlang der Kempt umzusetzen.
3. Die zuständigen Abteilungen und Bereiche werden mit der Umsetzung der Massnahmen beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. HOLINGER AG, Thomas Rellstab, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur (digital durch Abteilung Tiefbau)
  - b. Kanton Zürich, AWEL, Sektion Planung, Benjamin Plüss, Walcheplatz 2, 8090 Zürich (digital durch Abteilung Tiefbau an: benjamin.pluess@bd.zh.ch)
  - c. Abteilung Hochbau, Bausekretariat
  - d. Baubehörde
  - e. Abteilung Sicherheit
  - f. Abteilung Tiefbau

**Stadtrat Illnau-Effretikon**



Marco Nuzzi  
Stadtpräsident



Peter Wettstein  
Stadtschreiber

Versandt am: 29.08.2022